

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule Sport und Soziales
Uta Schwarz-Österreicher, Telefon: 1250
Gesch.Z.: 50/401-43

Vorlage **539b/2007**

Datum 19.11.2007

Mitteilungim: **Sozialausschuss**

Betreff: Beschaffung einer Erstausrüstung bei der Einschulung

Bezug: Vorlage 539/2007, 539a/2007

Anlagen: 1 Bezeichnung: Regelsatzinhalte ab 01.07.2007

Die Verwaltung teilt mit:

Der Tübinger Arbeitslosen-Treff e.V. und die Kreisarmutskoferenz teilen in ihrem Schreiben vom 04.10.07 mit, dass es falsch sei, wie in der Berichtsvorlage Nr. 539a/2007 mitgeteilt, dass im Regelsatz eines Kindes in Höhe von 208 € ein Betrag von rund 24 € für die Anschaffung von Schul- und Lernmaterial enthalten ist.

Der Passus in der Vorlage bezog sich darauf, dass im Regelsatz eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von 208 € ein Betrag von monatlich 23,68 €, also rund 24 € für

- Zeitungen,
- Zeitschriften,
- Bücher,
- Ausleihgebühren,
- Schreibwaren,
- Zeichenmaterialien,
- Spielzeug,
- Hobbywaren,
- Gebrauchsgüter für Freizeit,
- Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen,
- Kulturdienstleistungen,
- Obst- und Gemüseanbau,
- Rundfunk- und Fernsehgeräte,
- PC

enthalten ist (siehe beiliegende Liste).

Pro Jahr stehen einem Kind für die gesamte Rubrik pauschal 12 x 23,68 €, also 284,16 € zur Verfügung. Dies gilt für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, egal ob sie Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten. Schulhefte, Stifte, Umschläge, Malblock, Radiergummi usw. die bei der Einschulung oder beim Schuljahresanfang beschafft werden müssen, fallen unter Schreibwaren und Zeichenmaterialien.

Es ist allerdings richtig, dass Schulmaterialien nur einen Teil der Bedürfnisse ausmachen, die von dem Betrag dieser Kategorie abgedeckt werden sollen. Insofern war die Darstellung in Vorlage 539a/2007 zu positiv.